

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusage eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Korrektion der Oberrieter Gewässer (Aubach und Zuflüsse).

(Vom 14. Mai 1914.)

---

Unterm 14. Oktober 1913 übermittelt uns die Regierung des Kantons St. Gallen ein generelles Projekt mit Kostenvoranschlag und technischem Bericht für die Korrektion der Oberrieter Gewässer (Aubach und Zuflüsse) mit dem dringenden Gesuche, der Bundesversammlung zu beantragen, sie möchte an die Ausführung dieser Korrektion auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge einen Bundesbeitrag von 50 % verabfolgen.

Betreffend die Notwendigkeit, die technische Ausführung und die Kosten der Korrektion verweist die Regierung auf den Bericht des Rheinbaubureaus und fügt demselben ergänzend bei, dass sie die Ausführung dieser Korrektion nicht mehr länger hinhalten könne. Die Verhältnisse in Oberriet, Eichenwies und Moos sind die gleichen, wie sie im Gebiete zwischen Heerbrugg, Berneck und Au vor der Ausführung der Littenbach- und Aechelikorrektion existiert hatten. Wie dort, so vermochte der Rheintaler Binnenkanal auch in Oberriet seine direkte entsumpfende Wirkung nicht über die Eisenbahnlinie auszudehnen. Das westlich der Eisenbahnlinie gelegene Land leidet nach wie vor unter hohem Grundwasserstand, der von dem von der Bergseite herströmenden Wasser beeinflusst wird. Was aber noch misslicher ist, ist der Umstand, dass die das Bergwasser abführenden Bäche alle einen sehr unregelmässigen Lauf, ein zu kleines Profil und in der Ebene ein zu geringes Gefälle haben. Die Folge davon ist, dass das Land bei jedem länger andauernden Nieder-

schlag oder bei wolkenbruchartigen Regengüssen überschwemmt und an den Kulturen und Gebäulichkeiten beträchtlichen Schaden angerichtet wird. So kam es im Sommer 1913 zweimal vor, dass das Riedli ganz unter Wasser gesetzt wurde. Es ist daher begreiflich, wenn die Bewohner von Oberriet, die an den Rhein und den Rheintaler Binnenkanal ganz bedeutende Summen zahlen müssen, wegen diesen misslichen Verhältnissen unmutig werden und energisch eine gründliche Sanierung verlangen.

Der Gemeinderat von Oberriet glaubte zwar, wegen der Dürrenbachkorrektur, welche die Gemeinde neben den andern Gewässerkorrekturen schwer belastet, mit der Aubachkorrektur noch etwas zuwarten zu können, schliesslich musste aber auch er dem Drucke der Verhältnisse nachgeben und verlangt nun ebenfalls die möglichst beförderliche Ausführung der Aubachkorrektur und seiner Zuflüsse, nachdem vorher auch noch untersucht wurde, ob nicht eine bloss bessere Instandstellung der gegenwärtigen Wasserläufe wenigstens eine vorübergehende Besserung erwirken könnten, diese Studien aber ein negatives Resultat ergeben haben.

Eine Bestätigung der Notwendigkeit einer baldigsten Inangriffnahme der Korrektionsarbeiten an den Oberrieter Gewässern haben die neuerlichen Ereignisse vom 9. und 10. Januar 1914 gebracht, indem die Ortschaft Oberriet und Umgebung neuerdings schwere Überschwemmungen erlitt, welche bedeutenden Schaden verursachten. Über die technischen Verhältnisse an den Oberrieter Gewässern ist dem ausführlichen Berichte des Rheinbaubureaus folgendes zu entnehmen:

Den Ursprung und Hauptzufluss der Oberrieter Gewässer (Aubach und Zuflüsse) vom Berg her bildet der Freienbach, welcher am nördlichen Hang des Kamor entspringt, unterhalb dem Hirschsprung in die Ebene tritt und bei Moos als weiteres Bergwasser den sogenannten Mooserbach aufnimmt. Von hier abwärts durchfliesst er unter dem Namen „Dorfbach“ in vielen starken Windungen das offene Gelände südöstlich des Rietli und sodann das Dorf Oberriet der Länge nach, nimmt als östlichen Zufluss den „Oberdorfbach“ und weiter unten von Westen her den „Rietlibach“ oder Sinkendgraben mit dem Auelibach und den Wassern vom Semelenberg und „Loo“ auf. Nach Vereinigung mit dem Sinkendgraben unterhalb der Staatsstrasse und beim Rössli führt er den Namen Aubach. Letzterer windet sich in vielen Krümmungen durch Eichenwies, mündete früher bei

Montlingen in den Zapfenbach, wird jedoch seit Frühjahr 1900 vom Rheintaler Binnenkanal abgeschnitten und aufgenommen.

Im Jahr 1899 wurde vom Rheinbaubureau ein generelles Entwässerungsprojekt ausgearbeitet, welches die Korrektio n der hauptsächlich en Wasserläufe: Aubach, Sinkendgraben, Dorfbach und Oberdorfbach umfasste. Dasselbe hatte, wenigstens im obern Teil, nur provisorischen Charakter, und sah aus Sparsamkeitsgründen nur eine geringe Vertiefung der Wasserläufe vor und behielt im übrigen, da die Gemeinde Oberriet damals noch auf das Bachwasser zu Feuerlöschzwecken, zum Viehtränken, Waschen etc. angewiesen war, den Lauf des Au- und Dorfbaches mit all seinen Krümmungen durchs Dorf bei.

Als man im Sommer 1908 die Studien wieder aufnahm, war Oberriet unterdessen mit Hydrantenwasser versehen worden, so dass auf die Beibehaltung des Dorfbaches verzichtet werden konnte, es wurde daher eine gründlichere Abhülfe der Übelstände vor gesehen und das nun vorliegende Projekt aufgestellt.

Was vorerst die Massnahmen zur Zurückhaltung des von oben her kommenden Geschiebes anbelangt, so wurde der Zustand des Freienbaches und Mooserbaches im Berggebiet untersucht und im allgemeinen als gut befunden. In seinem Oberlauf in der „Schwämme“ hat sich der Freienbach tief ins lose Alluvial eingegraben, die Erosion der Hänge scheint jedoch ziemlich zur Ruhe gekommen zu sein. Weiter abwärts zeigen sich da und dort wohl leichtere Uferabrisse und in der Verwitterung begriffene Flyschhänge, doch sind grössere Rutschungen und Geschiebeabtrennungen nirgends zu befürchten; dasselbe kann auch von der Bachsohle beim Weiler Freienbach, wo das Tal sich weitert und der Schotter infolge des geringen Gefälles sich festgesetzt hat, gesagt werden. Der Bach hat auch in den letzten Jahrzehnten nicht viel Geschiebe ins Tal geschleppt; der Schotter bleibt unterhalb des Staatsstrassendurchlasses abwärts Moos, wo das starke Gefälle aufhört, liegen und wird nach Angabe des Gemeinderates von Oberriet jährlich einmal ausgeschöpft. Die Vorsorge für Zurückhaltung des Geschiebes kann sich daher auf die Anlage eines kleinen Kiessfanges beschränken. Am Mooserbach und Auelibach ist ausser geringen Mengen von Sand keine Geschiebsbefuhr zu bemerken.

Zu der Trasse des Bachlaufes ist zu bemerken, dass bei der Mühle im Moosfeld eine neue Staufalle und ein Kiesfang erstellt wird. Von dieser Stelle an kann nun der Bach auf kürzestem Wege unter Verfolgung des tiefsten Geländes durchs

Riedli abgeleitet werden und dient somit hier gleichzeitig als Entsumpfungskanal. Vom vorgenannten Kiesfange weg geht die Trasse unter Kreuzung der Staatsstrasse auf die ausgesprochene Mulde des Sinkendgraben zu und verfolgt dessen Lauf unter tunnelichter Grädung bis ins „Loo“, ungefähr 250 m abwärts des Kobelwieser Strässchens. Nun verlässt sie die alte Endstrecke durch Eichenwies, und zieht die Korrektur des Baches im „Loo“ weiter talwärts bis zum Ausgang des Dorfes beim Löwen, kreuzt dort die Staatsstrasse, um alsdann ausser Bereich der Häuser in möglichst gestrecktem Lauf bei der jetzigen Mündung des Aubaches in den Rheintaler Binnenkanal zu gelangen. Hierbei ergibt sich eine Kürzung der Trasse um ungefähr 50 m gegenüber dem alten Bachlauf. Der neue Kanal erreicht eine Länge von 3230 m und fällt der ganze alte Lauf des Dorfbaches von der Moosermühle bis zum Rössli weg, dagegen muss der Oberdorbach bestehen bleiben, indem er das Wasser aus den Weiher und Möösl, sowie vom Oberdorf abzuführen hat.

Für den Auelibach ist eine Neuzuleitung auf ungefähr 30 m Länge vorgesehen. Der Mooserbach mit seinem krummen Unterlauf soll in seinem gegenwärtigen Zustand, der allerdings zu keinen Besorgnissen Anlass gibt, belassen werden; seine Einleitung geschieht mittelst eines Überfalles.

Längenprofil. Oberhalb dem Kiesfang bei der Moosermühle erhält die vertiefte Bachsohle ein Gefälle von 20 ‰, unterhalb demselben steigt dasselbe auf 50 ‰ an und nimmt bis zum projektierten Überfall beim Sinkendgraben von 40 ‰, 25 ‰, 17 ‰ auf 7 ‰ ab. Unterhalb dem Überfall ist ein gleichmässiges Gefälle angenommen worden von 0,7 ‰ bis zum Rheintaler Binnenkanal.

Das totale Einzugsgebiet der Oberrieter Gewässer beträgt 9,0 km<sup>2</sup>, wovon 5,95 km<sup>2</sup> Berggebiet und 3,05 km<sup>2</sup> Talgebiet sind.

Den Einzugsgebieten und den verschiedenen Gefällen entsprechend sind nun folgende Normalprofile angenommen worden:

Oberste Strecke bis Staatsstrasse. Sohlbreite 2,50 m, Höhe 1,20 m, gepflasterte Sohle, Mauern mit  $\frac{1}{5}$  Anzug, oberhalb Böschung von 2 : 3.

Im Gefälle von 7 ‰ also bis zum projektierten Überfall. Sohlbreite 2,50 m, Bruchsteinpflaster 0,30 m dick auf 0,20—0,30 m dicker Kiesunterlage, Höhe 0,80 m, darüber Berasung auf einer Böschung von 2 : 3.

Im Gefälle von 0,7 ‰. Sohlbreite 3,0 m, Kieseinfüllung.

Uferversicherung: Pfähle mit Fussbrett 0,20 m hoch, 5 cm dick, Pflasterung 0,20 m dick auf 0,20 m dicker Kiesunterlage, darüber Berasung auf Böschungen von 2 : 3 Neigung.

#### Kunstabauten.

Über den neuen Kanal sind im ganzen 12 Brücken zu erstellen, worunter 2 Staatsstrassenbrücken, 7 Gemeinde- und Feldwegbrücken, 2 Stege und 1 Bahnbrücke, welche von den schweizerischen Bundesbahnen auszuführen ist. Sämtliche Brücken sind in Beton mit armierter Fahrbahnkonstruktion vorgesehen. In schlechtem Baugrund soll die Foundation vermittelst Pfählung geschehen.

Bei der Mündung geschieht der Übergang zu der nur 0,50 m tiefer liegenden Sohle des Rheintaler Binnenkanals durch Anlage einer Betonschwelle mit versenktem Sturzbett. Auch die übrigen Überfälle sind in Beton gedacht.

#### Trasse Oberdorfbach.

Dem Gelände wegen musste man im allgemeinen dem alten Bachlaufe folgen, eine Geradelegung auf 180 m Länge konnte nur zwischen den Brücken oberhalb dem Kirchhofe vorgenommen werden.

Die Ausleitung in den projektierten Hauptkanal erfolgt unter Benützung eines kurzen Stückes Dorfbach und Anlage eines kleinen Durchstiches vermittelst eines Überfalles von 0,70 m Höhe. Die Korrektionslänge beträgt rund 1170 m.

#### Längenprofil.

Die bestehende Bachsohle weist im untern Teil und auf einer weitem Strecke bis ins Quellengebiet, also auf 700 m Länge gar kein Gefälle auf, weshalb das Wasser stagniert und die Sohle verschlammt. Zur Erzielung einer guten Wasserabfuhr wird die Projektsohle mit 1 ‰ angelegt, und der Graben bis auf 1,0 m in der Sohle erweitert. Eine weitere Vertiefung ist der nahen zahlreichen Gebäude wegen, mit sehr grossen Kosten verbunden, aber auch nicht notwendig.

Der Untergrund besteht aus Rheinletten, der Kies liegt überall tief unter der Sohle. Zur möglichsten Schonung des teuren Bodens sind die Böschungen  $\frac{3}{4}$ malig angenommen; eine Gefahr für deren Standsicherheit besteht bei den ziemlich festgelagerten Letten nicht.

Zur Sicherung und Erhaltung des Profils ist beidseitig der Sohle ein Fussbrett mit vorgeschlagenen Pfählen und

an der ständig vom Wasser bespülten untern Partie der Böschungen auf 0,25 m über Sohle eine Befestigung aus Kies oder Bruchschutt vorgesehen. Die übrige Böschungfläche soll berast werden. Die Sohle soll ebenfalls eine Kiesschüttung erhalten.

### Kunstbauten.

Über den neuen Oberdorfbach werden ebenfalls wieder 12 Brücken führen, indem die jetzt bestehenden nicht eingehen können. Die meisten sind übrigens zu eng oder so baufällig, dass sie nicht gebraucht werden können, mit Ausnahme einer Staatsstrassenbrücke und zweier Feldwegbrücken.

Als weitere Kunstbauten sind noch der Überfall an der Mündung und beim Kreuz das Unterfangen einer 57 m langen Stützmauer zu erwähnen.

### Kostenvoranschlag.

Die Kosten stellen sich auf Fr. 450,000 und zerfallen in folgende Unterabteilungen:

#### I. Hauptkanal (Aubach, Freienbach und Dorfbach).

Mit Ableitung durch das Rietli; Korrekionslänge 3230 m.

A. Grunderwerb . . . . .	Fr. 42,000	
B. Aushub . . . . .	„ 102,000	
C. Sohlen- und Uferschutz . . . . .	„ 73,800	
D. Wegerstellung . . . . .	„ 6,000	
E. Kunstbauten . . . . .	„ 98,000	
F. Wasserableitung und Wasserumleitung, provisorische Absperrungen . . . . .	„ 3,000	
G. Projektierung, Bauleitung etc. (ungefähr 7 % der Bausumme).	„ 23,000	
H. Perimeter, Vermarchung, Nachführung des Katasters . . . . .	„ 5,000	
J. Unvorhergesehenes, ungefähr 10 % der Bausumme . . . . .	„ 37,200	
		Fr. 390,000

#### II. Oberdorfbach.

Einleitung desselben in den Hauptkanal im Riet, Länge 1170 m.

Übertrag Fr. 390,000

	Übertrag	Fr. 390,000
A. Grunderwerb . . . . .	Fr. 7,000	
B. Aushub . . . . .	„ 10,500	
C. Uferschutz . . . . .	„ 10,000	
D. Kunstbauten . . . . .	„ 18,000	
E. Einleitung des Strassen- und Hauswassers . . . . .	„ 2,000	
F. Wasserableitung und Wasser- umleitung, provisorische Ab- sperrungen während dem Bau	„ 1,000	
G. Projektierung, Bauleitung, Profilierung . . . . .	„ 3,000	
H. Perimeter, Vermarchung, Ka- tasternachführung . . . . .	„ 2,000	
J. Unvorhergesehenes . . . . .	„ 6,500	
		„ 60,000
	Zusammen	Fr. 450,000

Mit Schreiben vom 28. März 1914 hat die Regierung von St. Gallen an unser Departement des Innern mitgeteilt, dass seit der Ausarbeitung des Hauptprojektes eingetretene Hochwasser, besonders dasjenige vom 1. September 1913 und 10. Januar 1914, gezeigt haben, dass man mit der Korrektion des Oberlaufes des Aubaches, dem sog. Freienbach, nicht im Moos stehen bleiben darf, sondern dass es nicht zu umgehen ist, den Kiesfang weiter aufwärts zu verlegen und das ganz verschüttete Bett zur Mattleschen Mühle im Moos auch noch zu korrigieren. Das Rheinbau-bureau habe im Auftrage der st. gallischen Regierung ein be-zügliches Ergänzungsprojekt ausgearbeitet und sei zum Schlusse gelangt, dass, wenn eine radikale Sanierung durchgeführt werden solle, der Bachlauf in die tiefste Tallinie verlegt, dem Bach also bei Moos ein vollständig neues Bett gegraben werden solle. Die Kosten hierfür würden sich auf Fr. 145,000 belaufen (Projekt I). Eine Variante zu diesem I. Projekt (Projekt II) sehe nur eine Normalisierung des heutigen Bachlaufes vor; Kosten Fr. 53,000.

Der Gemeinderat Oberriet und die Regierung von St. Gallen sind zum Schlusse gekommen, dass dem letzteren Projekte aus wirtschaftlichen Gründen der Vorzug zu geben sei, und wenn im Rebag ein Kiesfang erstellt werde, derselbe auch genügend Schutz gegen Überschwemmungen gewähre. Die Kostendifferenz schein eine zu grosse zu sein, und zudem müsste bei der Durchführung des I. Projektes viel wertvoller Wiesboden und eine Wasserkraft geopfert werden.

Das II. Projekt stosse daher auch auf weniger Widerstand bei den Liegenschaftsbesitzern.

Die Regierung des Kantons St. Gallen ersucht daher, dem eingereichten Kostenvoranschlag von Fr. 450,000 um Fr. 53,000, d. h. auf Fr. 503,000 zu erhöhen und zur Ausführung des II. Ergänzungsprojektes die Zustimmung zu geben, wozu sie noch bemerkt, dass wenn sich während der Ausführung der Talkorrektion des Aubaches sich ergeben sollte, dass gegenüber dem für diese Bauten aufgestellten Kostenvoranschlag erhebliche Ersparnisse gemacht würden, so könnte dann eventuell immer noch die Tieferlegung des Oberlaufes in Wiedererwägung gezogen werden, selbstverständlich ohne mit einem Nachsubventionsgesuch an den Bund zu gelangen.

Der Kostenvoranschlag für Projekt II: Regulierung des bestehenden aufgedämmten Baches sieht nun folgende Beträge hierfür vor:

A. Grunderwerb . . . . .	Fr.	3,000
B. Aushub . . . . .	„	12,700
C. Uferschutz . . . . .	„	9,000
D. Kunstbauten . . . . .	„	16,000
E. Wasserableitung während des Baues . . . . .	„	2,000
F. Entschädigung an Müller Mattle im Moos für Betriebsstörung . . . . .	„	1,000
G. Projektierung, Bauleitung etc. . . . .	„	3,000
H. Perimeter, Vermarchung . . . . .	„	1,500
I. Unvorhergesehenes à 10 <sup>0</sup> /o der Bausumme . . . . .	„	4,800
		<hr/>
	Fr.	53,000
Hierzu die Kosten der untern Bachkorrektion	„	450,000
		<hr/>
	Gesamtbetrag	Fr. 503,000

Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat diese sehr sorgfältig durchgearbeiteten Vorlagen geprüft und sich mit den vorliegenden Projekten einverstanden erklärt.

Was die Frage anbelangt, ob diese Arbeiten Anspruch auf Bundeshilfe haben, so kann sie ohne Zweifel bejahend beantwortet werden, die Ereignisse bei den Hochwassern vom September 1913 und wiederum im Januar 1914 sprechen eine zu deutliche Sprache.

Wie anfangs angegeben wurde, stellt die Regierung des Kantons St. Gallen das Gesuch, es möchte an die Ausführung dieser Korrektion auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge ein Bundesbeitrag von 50 % verabfolgt werden.

In ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1913 bemerkt die Regierung noch folgendes:

„Leider sind der Perimeter und die politische Gemeinde wirtschaftlich in einer sehr prekären Lage. Infolge der kleinbäuerlichen Verhältnisse ist in der Gemeinde Oberriet eher eine Kapitalabnahme, als ein Kapitalzuwachs zu verzeichnen, was durch die misslichen Steuerverhältnisse noch gefördert wird. An kommunalen Steuern müssen in Oberriet 1,35 % vom Vermögen bezahlt werden. Dazu kommt die Staatssteuer mit 0,25 % und eine Grundsteuer zugunsten der Rhein- und Binnengewässerkorrekturen im Betrage von über Fr. 56,000 per Jahr.

Wir haben in Oberriet eine Belastung von Steuerkapital und Grundbesitz, die es absolut ausschliesst, der Gemeinde und dem Grundbesitze noch weitere grössere Auflagen zuzumuten.

Mit Rücksicht auf diese misslichen finanziellen Verhältnisse haben wir beschlossen, dem Grossen Rate zu beantragen, aus den Mitteln des Kantons 30 % der Baukosten zu bestreiten, und bitten Sie, dem Unternehmen mit dem maximalen Bundesbeitrage beizuspringen. Wollen die grossen Auslagen für die Rheinregulierung und den Rheintaler Binnenkanal in vollem Umfange nutzbringend gemacht werden, so darf man mit der sekundären Gewässerkorrektion nicht zurückbleiben, trotzdem diese beträchtliche Mittel, vom Bund, dem Kanton und den Gemeinden erfordern.“

In ihrem Schreiben vom 28. März 1914 ersucht die Regierung des Kantons St. Gallen noch einmal dringend, für die Ausführung des ganzen Korrektionswerkes den maximalen Bundesbeitrag von 50 % zu erwirken. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Oberriet sei schon mehrmals eingehend geschildert worden, leider sei seither in dieser Beziehung eher eine Verschlimmerung, als eine Besserung eingetreten.

Wir glauben nun in Anbetracht der ganz ungewöhnlich ungünstigen finanziellen Lage der Gemeinde Oberriet und in Berücksichtigung, dass auch die Regierung des Kantons St. Gallen hier einen ganz ausnahmsweise hohen kantonalen Beitrag dem Grossen Rate ihres Kantons vorzuschlagen beschlossen hat, das Beitragsverhältnis zu 50 % vorsehen zu müssen.

Die Bauzeit würde auf 5 Jahre verteilt werden; der Höchstbetrag des Bundesbeitrages kommt somit auf 50 % von Fr. 503,000 oder auf Fr. 251,500 zu stehen und die jährliche Anzahlung daher auf 50,300, zahlbar erstmals im Jahre 1915.

Somit erlauben wir uns, den hohen eidgenössischen Räten den folgenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Mai 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hoffmann.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen  
für die Korrektion der Oberrieter-Gewässer  
(Aubach und Zuflüsse).**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der beiden Schreiben der Regierung des Kantons St. Gallen vom 14. Oktober 1913 und vom 28. März 1914;  
einer Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 1914;  
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Dem Kanton St. Gallen wird für die Korrektur der Oberrieter-Gewässer (Aubach und Zuflüsse) ein Bundesbeitrag bewilligt.

Dieser Beitrag wird auf 50% der wirklichen Kosten festgesetzt, bis zum Höchstbetrag von Fr. 251,500, als 50% der Kostenvoranschlagssumme von Fr. 503,000.

Art. 2. Für die Ausführung dieser Korrektionsarbeiten wird eine Bauzeit von 5 Jahren, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Art. 7) an gerechnet, eingeräumt.

Art. 3. Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Ausweisen.

Der jährliche Höchstbetrag des Bundesbeitrages beträgt Fr. 50,300; die erste Auszahlung findet im Jahre 1915 statt.

Art. 4. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Enteignungen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, ferner die Kosten der Aufnahme des Perimeters; dagegen sind nicht in Anrechnung zu bringen irgendwelche andere Vorverhandlungen, die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 5. Dem eidgenössischen Departement des Innern sind die endgültigen Ausführungspläne, sowie die jährlichen Bauvorschläge zur Genehmigung einzusenden.

Art. 6. Der Bundesrat lässt die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise prüfen. Die Kantonsregierung wird den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem vom Kanton St. Gallen die Ausführung dieser Arbeiten gesichert sein wird.

Art. 8. Für die Vorlegung des bezüglichen Ausweises wird der Regierung von St. Gallen eine Frist von einem Jahr, vom Tage dieses Beschlusses an, gesetzt.

Art. 9. Der Unterhalt der mit Bundesbeiträgen erstellten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton St. Gallen zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Korrektion der Oberrieter Gewässer (Aubach und Zuflüsse). (Vom 14. Mai 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	533
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1914
Date	
Data	
Seite	282-293
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.